

SPD-Fraktion
in der Gemeindevertretung
Osterrönhof
Heinrich Schmidt
An der Hochbrücke 10
24783 Osterrönhof

Osterrönhof, den 19.08.13

Herrn Vorsitzenden
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Osterrönhof
Uwe Tödt

Sehr geehrter Herr Tödt,

hiermit übermittle ich Ihnen Vorschläge zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönhof zur Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss:

1. § 4 Ziff. c Werk- und Verkehrsausschuss:

Wir beantragen, die Zusammensetzung des Verkehrs- und Werkausschusses dahingehend zu ändern, dass er sieben Mitglieder hat.

Begründung:

Gerade Bereiche, wie Straßen- und Wegeunterhaltung und Straßenbeleuchtung, sind für eine große Anzahl von Bürgern von erheblichem Interesse, und deshalb ist eine möglichst breite Beteiligung an den Beschlüssen des Ausschusses geboten.

Zu § 6 Einwohnerversammlung:

§ 6 Abs. 1 sollte lauten:

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.

Begründung:

Nach unserer jetzigen Hauptsatzung besteht eine Verpflichtung zur Einberufung. Diese ergab sich aus einer früheren Gesetzesfassung. Die aktuelle Fassung (§ 16b GO) sieht lediglich eine Kann-Vorschrift vor. Zwar ist es sinnvoll, Einwohnerversammlungen einzuberufen. Falls es aber keinen vernünftigen Anlass dazu gibt, muss dies auch nicht geschehen.

In § 6 Abs. 4 sollten die Sätze „Über Anregungen und Vorschläge ...“ bis „und abgegeben werden“ gestrichen werden.

Die sofortige Abstimmung über Vorschläge, die innerhalb der Einwohnerversammlung von Mitbürgerinnen oder Mitbürgern gemacht werden, entspricht zwar dem Muster des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein von 2003 zur Fassung der Hauptsatzung zu diesem Punkt. Ich denke aber, es ist nicht sinnvoll. Unsere Einwohnerversammlung hat keinerlei Kompetenz zum Fassen von Beschlüssen. Vor der Versammlung kann nicht darauf hingewiesen werden, dass eventuell in der Versammlung Vorschläge unterbreitet werden, über die dann auch noch abgestimmt werden soll. Wenn die Einwohnerversammlung tatsächlich irgendetwas beschlossen hat, dann hat dies keine bindende Wirkung. Es müsste von der Gemeindevertretung behandelt und ggf. umgesetzt werden. Wichtig ist deshalb, dass Vorschläge und Anregungen aufgenommen und behandelt werden. Die Abstimmung darüber ist meiner Meinung nach auch mit dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, das auch in der Gemeinde herrscht, nicht vereinbar.

§ 8 Abs. 6:

§ 8 Abs. 6 sollte wie folgt gefasst werden (§ 16b Abs. 2 GO):

„Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.“

Begründung:

Unsere derzeitige Satzung sieht lediglich eine Behandlung in der Gemeindevertretung vor. Das reicht jedoch nicht aus. Organ der Gemeinde ist auch der Bürgermeister. Im Übrigen ist die Gesetzesfassung wohl auch so auszulegen, dass auch Fachausschüsse oder sonstige Gremien damit befasst werden können.

Im Nachfolgenden werden wir beantragen, in die Hauptsatzung neue §§ einzufügen, und zwar §§ 7, 8 und 9. Die bisherigen §§ 7, 8, 9 und 10 werden entsprechend §§ 10, 11, 12 und 13.

§ 7 (neu) Einwohnerbefragung:

In Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft kann eine konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden. Hierfür gilt § 16g Abs. 1 bis 7 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Gemeindevertretung ist bei ihrer Entscheidung über den Gegenstand der Befragung an deren Ergebnis nicht gebunden, hat dieses jedoch angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Befragung der Mitbürgerinnen und Mitbürger zu bestimmten Angelegenheiten ist in der Gemeindeordnung vorgesehen und gibt der Gemeindevertretung die Möglichkeit, ein etwas repräsentativeres Bild von den Ansichten der Einwohnerinnen und Einwohner zu gewinnen, als dies etwa bei spontanen Abstimmungen auf einer Einwohnerversammlung der Fall wäre. Diese Einwohnerbefragung ist eine Möglichkeit zur Verbesserung des Kontaktes zwischen Gemeindevertretung und Einwohnern.

Die bisherigen §§ 7 - 10 werden §§ 8 - 11.

H. Schmidt